

Einige Beispiele:

1. Das Oberste Gericht sah sich kürzlich gezwungen, das Urteil eines Bezirksgerichtes aufzuheben und einen Angeklagten, der immerhin zu 3 % Jahren Zuchthaus verurteilt war, im Wege der Selbstentscheidung freizusprechen, weil das Bezirksgericht grundlegende Fehler bei der Sachverhaltsfeststellung gemacht hatte. Nämlich:

- a) Im Urteil des Bezirksgerichtes fand sich nach der Sachverhaltsfeststellung der Satz: „Dieser Sachverhalt ist durch die Einlassungen des Angeklagten, *so weit ihnen der Senat zu folgen vermochte*, und durch die Aussage des vernommenen Zeugen als erwiesen festgestellt worden.“ Darüber, warum der Senat den Aussagen des Angeklagten nur „insoweit“ gefolgt war und inwieweit er ihnen nicht gefolgt war, enthält das Urteil nicht ein Wort. Das Kriterium schien dort zu liegen, wo die Aussage des Angeklagten mit der Konzeption des Gerichts nicht übereinstimmte.
- b) Entsprechend war das Bezirksgericht mit der Aussage des einzigen vernommenen Zeugen verfahren. Das Oberste Gericht mußte hinsichtlich des dem Angeklagten günstigen Teils dieser Aussage feststellen: „Diesen Teil der Aussage des Zeugen hat das Bezirksgericht nicht verwertet.“

2. In einem anderen Fall entschloß sich das Oberste Gericht kurzerhand zu einer eigenen Beweisaufnahme im Rahmen des § 289 Abs. 4, nachdem es feststellen mußte, daß das Bezirksgericht deshalb von der Erhebung bestimmter Beweise Abstand genommen hatte, weil es dazu der Vernehmung eines Zeugen aus dem polizeilichen Ermittlungsapparat bedurft hätte, der bei dieser Gelegenheit im Interesse der Aufklärung des Sachverhaltes vor Gericht etwas über die — übrigens in keiner Weise mit dem Gesetz in Widerspruch stehenden — speziellen Aufklärungsmethoden der VP hätte sagen müssen. Das Oberste Gericht vernahm den Zeugen und kam zu einem klaren Ergebnis.

3. In einem dritten Fall mußte das Bezirksgericht Halle einem Kreisgericht ausdrücklich die Lehre erteilen: „Auch bei kleinen Vergehen ist es erforderlich, den Sachverhalt mit genügender Gründlichkeit aufzuklären.“

4. Und in dem letzten Fall schließlich, den ich hier anführen möchte und in dem es um die Bestrafung einer Körperverletzung aus einer Schlägerei ging, war aus dem Urteil des Kreisgerichtes, obwohl dies mehrere Zeugen vernommen hatte, nicht zu entnehmen, ob der den Angeklagten ursprünglich zur Notwehr berechtigende Angriff des Verletzten beendet war, so daß (weil der Verletzte auf dem Boden lag) auch die Frage des Notwehrexzesses nicht mehr aktuell war, oder aber ob der Verletzte wieder aufgesprungen war und seinen Angriff erneut hatte, so daß dem Angeklagten echte Notwehr zur Seite stand. Nicht, daß ich nicht wüßte, wie schwer gerade Schlägereien, noch dazu nach Gasthaus-